

77961

Ordinanze, sentenze e ricorsi - Parte 2 - Anno 2011

Beschlüsse, Erkenntnisse und Rekurse - 2 Teil - Jahr 2011

Stato**Corte Costituzionale****SENTENZA DELLA CORTE COSTITUZIONALE**

del 9 novembre 2011, n. 300

RIPUBBLICAZIONE NELLA LINGUA TEDESCA

Sentenza nel giudizio di legittimità costituzionale degli artt. 1 e 2 della legge della Provincia autonoma di Bolzano 22 novembre 2010, n. 13 (Disposizioni in materia di gioco lecito), promosso dal Presidente del Consiglio dei ministri con ricorso notificato il 25 gennaio - 1° febbraio 2011, depositato in cancelleria il 1° febbraio 2011 ed iscritto al n. 4 del registro ricorsi 2011

Staat**Verfassungsgerichtshof****ERKENNTNIS DES VERFASSUNGSGERICHTS**

vom 9. November 2011, Nr. 300

WIEDERVERÖFFENTLICHUNG IN DEUTSCHER SPRACHE

Erkenntnis im Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit der Art. 1 und 2 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 22. November 2010, Nr. 13 (Bestimmungen im Bereich der erlaubten Spiele), das mit am 25. Jänner-1. Februar 2011 zugestelltem, am 1. Februar 2011 in der Kanzlei hinterlegtem und im Rekursregister 2011 unter Nr. 4 eingetragem Rekurs des Präsidenten des Ministerates eingeleitet wurde

REPUBLIK ITALIEN

IM NAMEN DES ITALIENISCHEN VOLKES

hat

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF,

zusammengesetzt aus:

Alfonso	QUARANTA	Präsident
Alfio	FINOCCHIARO	Richter
Franco	GALLO	“
Luigi	MAZZELLA	“
Gaetano	SILVESTRI	“
Giuseppe	TESAURO	“
Paolo Maria	NAPOLITANO	“
Giuseppe	FRIGO	“
Alessandro	CRISCUOLO	“
Paolo	GROSSI	“
Giorgio	LATTANZI	“
Aldo	CAROSI	“
Marta	CARTABIA	Richterin

im Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit der Art. 1 und 2 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 22. November 2010, Nr. 13 (Bestimmungen im Bereich der erlaubten Spiele), das mit am 25. Jänner-1. Februar 2011 zugestelltem, am 1. Februar 2011 in der Kanzlei hinterlegtem und im Rekursregister 2011 unter Nr. 4 eingetragenen Rekurs des Präsidenten des Ministerrates eingeleitet wurde;

Nach Einsichtnahme in den Einlassungsschriftsatz der Autonomen Provinz Bozen;

Nach Anhören des berichterstattenden Richters Giuseppe Frigo in der öffentlichen Sitzung vom 20. September 2011;

Nach Anhören des Staatsadvokaten Roberta Tortora für den Präsidenten des Ministerrates und der Rechtsanwälte Giuseppe Franco Ferrari und Roland Riz für die Autonome Provinz Bozen;

das nachstehende

ERKENNTNIS

erlassen.

Zum Sachverhalt

1. - Mit dem am 25. Jänner 2011 durch die Post zugestellten und am darauf folgenden 1. Februar hinterlegten Rekurs hat der Präsident des Ministerrates, vertreten und verteidigt durch die Generalstaatsadvokatur, die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Art. 1 und 2 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 22. November 2010, Nr. 13 (Bestimmungen im Bereich der erlaubten Spiele) in Bezug auf Art. 117 Abs. 2 Buchst. h) der Verfassung in der Hauptsache aufgeworfen.

1.1. - Der Rekurssteller verweist zuvor auf den Inhalt der angefochtenen Bestimmungen. Vor allem wird darauf hingewiesen, dass mit Art. 1 Abs. 1 des genannten Gesetzes in das vorhergehende ursprüngliche Landesgesetz der Autonomen Provinz Bozen vom 13. Mai 1992, Nr. 13 (Bestimmungen über öffentliche Veranstaltungen) der Art. 5-*bis* (betreffend die erlaubten Spiele) eingefügt wurde, der wie folgt lautet: „1. Zum Schutz bestimmter Personengruppen und zur Prävention der Spielsucht kann die Bewilligung laut Artikel 1 Absatz 2 für den Betrieb von Spielhallen und ähnlichen Vergnügungsstätten nicht erteilt werden, wenn sich diese im Umkreis von 300 Metern von schulischen Einrichtungen jedweden Grades, Jugendzentren oder sonstigen, vorwiegend von Jugendlichen besuchten Einrichtungen oder stationären oder teilstationären Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialbereiches befinden. Die Bewilligung wird für 5 Jahre erteilt und kann nach Ablauf erneut beantragt werden. Für bestehende Bewilligungen läuft die Frist von 5 Jahren ab 1. Januar 2011.“

2. Mit Beschluss der Landesregierung können weitere sensible Orte festgelegt werden, an denen die Bewilligung für den Betrieb von Spielhallen und ähnlichen Vergnügungsstätten nicht erteilt werden kann, wobei deren Auswirkungen auf die örtliche Umgebung und auf die örtliche Sicherheit sowie die mit dem Verkehr, der Lärmbelästigung und der Störung der öffentlichen Ruhe verbundenen Probleme berücksichtigt werden.

3. Es ist keine Art von Werbetätigkeit für die Eröffnung oder den Betrieb von Spielhallen und ähnlichen Vergnügungsstätten erlaubt.

4. Der Betreiber muss geeignete Garantien vorweisen, dass der Zugang von Minderjährigen zu Spielen, die im Sinne des Einheitstextes über die öffentliche Sicherheit, genehmigt mit königlichem Dekret vom 18. Juni 1931, Nr. 773, in geltender Fassung, für Minderjährige verboten sind, unterbunden wird. Mit Beschluss der Landesregierung werden die entsprechenden Kriterien festgelegt.“

Mit Abs. 2 des genannten Art. 1 wurde überdies verfügt, dass der Art. 5-*bis* zu den Bestimmungen gehört, deren Verletzung die Verhängung der Geldbußen gemäß Art. 12 Abs. 1 desselben Landesgesetzes Nr. 13/1992 nach sich zieht.

Der Rekurssteller betont ferner, dass Bezug nehmend auf den Art. 2 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 13/2010 der Abs. 2 angefochten wurde, mit dem in den Art. 11 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 14. Dezember 1988, Nr. 58 (Gastgewerbeordnung) der Art. 1-*bis* eingefügt wurde, der wie folgt lautet: „Auch die erlaubten Spiele dürfen im Umkreis von 300 Metern von schulischen Einrichtungen jedweden Grades, Jugendzentren oder sonstigen, vorwiegend von Jugendlichen besuchten Einrichtungen oder stationären oder teilstationären Einrichtungen des Gesundheits- oder So-

zialbereiches nicht angeboten werden. Die Landesregierung kann weitere sensible Orte festlegen, an denen die Spiele nicht angeboten werden dürfen.“

1.2. - Nach Ansicht des Rekursstellers würden diese Bestimmungen die Gesetzgebungsbefugnis der Autonomen Provinz Bozen überschreiten und somit in die Zuständigkeit des Staates übergreifen.

Diesbezüglich wird unterstrichen, dass die gesamte Regelung der Glücksspiele und Wetten auf dem im Art. 1 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 14. April 1948, Nr. 496 (Regelung der Glücksspiele) enthaltenen Prinzip gründet, laut dem *die Organisation und Ausübung von Geschicklichkeitsspielen und die Prognosen von Wettbewerben, für welche Belohnungen jedweder Art vorgesehen sind und für die Teilnahme an denselben ein Geldeinsatz erforderlich ist, dem Staat vorbehalten sind*. Diese Bestimmung beruhe auf Art. 43 der Verfassung, nach dem *das Gesetz aus Gründen des Allgemeinwohles dem Staat oder öffentlichen Körperschaften bestimmte Unternehmen oder Kategorien von Unternehmen im vorhin ein vorbehalten kann, wenn diese wesentliche öffentliche Dienste oder Monopolstellungen betreffen und ihrem Wesen nach ein überwiegendes Allgemeininteresse haben*.

Dem Staat war bereits damals dieses Sachgebiet vorbehalten, weil Glücksspiele im Zusammenhang mit wichtigen Bereichen stehen, wie z.B. der Bekämpfung der Kriminalität und im Allgemeinen der öffentlichen Ordnung und dem öffentlichen Glauben sowie dem Spielerschutz und der Notwendigkeit der Kontrolle über ein Phänomen, in das beachtliche Mengen Geld fließen, die auch aus illegalen Tätigkeiten stammen können. Seit 2002 ist die Autonome Verwaltung der staatlichen Monopole für die Ausübung der Befugnisse auf dem Sachgebiet der öffentlichen Spiele zuständig.

Die Rolle des Staates würde durch die im Art. 117 der Verfassung enthaltene Aufteilung der Zuständigkeiten bestätigt: Die Regelung der erlaubten Spiele würde nämlich zwangsläufig in den Bereich des Schutzes der öffentlichen Ordnung und der Sicherheit fallen, der aufgrund des Art. 117 Buchst. h) dem Staat vorbehalten ist, da er durch die Kontrolle der erlaubten Spiele Geldwäsche, Gewalt gegen zahlungsunfähige Spieler und Vermögenssteigerung für das organisierte Verbrechen vermeiden kann.

Die einschlägigen Bestimmungen zielen allerdings nicht darauf ab, den unmoralischen Charakter des Glücksspiels hervorzuheben, sondern eher auf die größtmögliche Verbreitung der unter der Kontrolle des Staates erlaubten Spiele, und zwar auch durch *ein größeres Angebot an neuen Spielarten, die im Vergleich zu den illegalen oder ordnungswidrigen Spielen – insbesondere im Internet – wettbewerbsfähig sein müssen*.

Diese Strategie untermauert zweifellos sowohl die im Art. 38 des Gesetzesdekretes vom 4. Juli 2006, Nr. 223 (Dringende Bestimmungen zur wirtschaftlichen und sozialen Förderung, zur Eindämmung und Rationalisierung der öffentlichen Ausgaben sowie Maßnahmen auf dem Sachgebiet der Einnahmen und zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung), umgewandelt mit Änderungen in das Gesetz vom 4. August 2006, Nr. 248, als auch die im Art. 12 des Gesetzesdekretes vom 28. April 2009, Nr. 39 (Dringende Maßnahmen zugunsten der im Monat April 2009 in der Region Abruzzen vom Erdbeben betroffenen Bevölkerung und weitere dringende Maßnahmen im Bereich der Hilfseinsätze), umgewandelt mit Änderungen in das Gesetz vom 24. Juni 2009, Nr. 77, enthaltenen Regelungen und zielt auf die Kontrolle der Nachfrage nach Spielen sowie auf deren Veranstaltung ab, so dass der sich daraus ergebende Finanzfluss ständig überwacht und vermieden werden kann, dass Spieler und Kapitale in den illegalen Untergrund geraten.

1.3. - Die Staatsadvokatur betont jedoch, dass auch laut Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes das Glücksspiel unter die Regelung des Schutzes der öffentlichen Ordnung und der Sicherheit fällt.

Insbesondere hat der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis Nr. 184 [recte: 1851] des Jahres 2004 erklärt, dass die Straftatbestände gemäß Art. 718 ff. des Strafgesetzbuches – laut denen der Betrieb von Glücksspielen bestraft wird – dem Interesse der Gemeinschaft entsprechen, *die Sicherheit und die öffentliche Ordnung angesichts einer Situation zu gewährleisten, die kriminelle Tätigkeiten fördern könnte*. Auch auf gemeinschaftlicher Ebene wurde das Problem bereits ins Visier genommen: *Der EU-Gerichtshof hat mehrmals (Erkenntnis vom 21. Oktober 1999, Rechtssache C-67/98 und Erkenntnis vom 24. März 1994, Rechtssache C-275/92) erklärt, dass die Mitgliedstaaten den Umfang des Unternehmensschutzes in Bezug auf Glücksspiele festlegen müssen, wobei die den einzelstaatlichen Behörden zustehende Ermessensfreiheit nicht nur im Hinblick auf die schädlichen Folgen des Glücksspiels für einzelne Personen und für die Gesellschaft, sondern auch unter Berücksichtigung der eventuell mit Glücksspielen verbundenen Kriminalität und Betrugsfällen zu gewähren ist*.

Im darauf folgenden Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Nr. 237/2006 wurde weiterhin erklärt, dass auch die Modalitäten für die Installation und Benutzung erlaubter Spiele und nicht nur die Regelung des Glücksspiels in den *Sachbereich der öffentlichen Ordnung und der Sicherheit* fallen.

Zur Bestätigung letzterer Aussage wurde im Erkenntnis Nr. 72/2010 erklärt, dass sie im Lichte der *allgemeinen Merkmale der Spiele wie Ungewissheit und Geldgewinnmöglichkeit, die Grund für eine negative soziale Bewertung dieser Spiele sind, sowie der daraus folgenden starken Anziehungskraft für eine große Anzahl von Benutzern sowie der eben so großen Wahrscheinlichkeit der illegalen Verwendung der Spielgeräte – auch im Falle von erlaubten Spielen –* gerechtfertigt ist. In demselben Erkenntnis wurde überdies unterstrichen, dass *in Bezug auf die vom staatlichen Gesetzgeber verfolgten Zielsetzungen im Zusammenhang mit dem Schutz des öffentlichen Interesses hinsichtlich eines ordnungsgemäßen und friedlichen Zusammenlebens der Ort oder der Betrieb, in dem Spielgeräte installiert und benutzt werden, keinerlei Einfluss auf die Zuständigkeitsordnung haben.*

Die ausschließliche Zuständigkeit im Bereich der erlaubten Spiele, die auch von der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes anerkannt wurde, betreffe alle *Spielarten*, und zwar sowohl die über die herkömmlichen im Gebiet vorhandenen Vertriebswege (die sogenannten *physischen Netze*) verbreiteten Spiele als auch die *Fernspiele*, die über die neuen Verbreitungskanäle – wie z.B. Internet – angeboten werden.

1.4. - In diesem Zusammenhang würden die angefochtenen Landesbestimmungen dem Art. 117 Abs. 2 Buchst. *h*) der Verfassung widersprechen, sowohl weil sich genannte Maßnahmen ausdrücklich auf den Bereich der erlaubten Spiele beziehen, für die ausschließlich der Staat zuständig ist, als auch weil Grenzen und Hindernisse zur flächendeckenden, auf den Schutz der öffentlichen Ordnung und der Sicherheit abzielenden Verbreitung der staatlich erlaubten Spiele eingeführt würden.

Andererseits können die angefochtenen Bestimmungen nicht dem Sachgebiet der öffentlichen Betriebe zugeordnet werden, für das die Autonome Provinz Bozen im Sinne des Art. 9 Z. 7 des DPR vom 31. August 1972, Nr. 670 (Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen) konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis innehat. Die im Art. 1 des DPR vom 1. November 1973, Nr. 686 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol betreffend öffentliche Betriebe und öffentliche Vorführungen) enthaltene Bestimmung, laut der die Provinz auf dem Sachgebiet „öffentliche Betriebe“ die Befugnisse der Zentral- und Außenstellen des Staates in den Grenzen der oben genannten Statusbestimmung ausübt, kann nämlich nicht als überwiegend betrachtet werden.

2. - Die Autonome Provinz Bozen hat sich in das Verfahren eingelassen und beantragt, dass der Verfassungsgerichtshof die Frage für unzulässig oder jedenfalls unbegründet erklären möge.

2.1. - Zunächst weist die Rekursgegnerin darauf hin, dass in dem zum II. Kapitel gehörenden Art. 86 des königlichen Dekretes vom 18. Juni 1931, Nr. 773 (Genehmigung des Einheitstextes der Gesetze über die öffentliche Sicherheit: in der Folge *Einheitstext über die öffentliche Sicherheit*) betreffend *die öffentlichen Betriebe* u.a. die Regelung der öffentlichen *Billardsäle oder ähnlichen Sälen für sonstige erlaubte Spiele* enthalten ist, die im Art. 174 des königlichen Dekretes vom 6. Mai 1940, Nr. 635 (Genehmigung der Verordnung für die Durchführung des Einheitstextes vom 18. Juni 1931, Nr. 773 der Gesetze betreffend die öffentliche Sicherheit) ausdrücklich und konsequent als *öffentliche Betriebe* eingestuft werden.

In dem mit DPR Nr. 670/1972 genehmigten Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol wird andererseits den Provinzen die Gesetzgebungsbefugnis auf dem Sachgebiet der öffentlichen Vorführungen und der öffentlichen Betriebe (Art. 9 Abs. 1 Z. 6 und 7) anerkannt, unbeschadet ausschließlich „der durch Staatsgesetze vorgeschriebenen subjektiven Erfordernisse zur Erlangung der Lizenzen, der Aufsichtsbefugnisse des Staates zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und des Rechts des Innenministeriums [...], die auf diesem Gebiete getroffenen Verfügungen [...] von Amts wegen aufzuheben.“ Im Statut werden auch die entsprechenden Verwaltungsbefugnisse der Provinzen übertragen (Art. 16).

Im Art. 11 der Durchführungsbestimmungen gemäß DPR Nr. 686/1973 werden überdies die auf diesem Sachgebiet in der Regel den Zentral- und Außenstellen des Staates zustehenden Befugnisse der Provinz übertragen.

Aufgrund der im Art. 9 Abs. 1 Z. 7 des Statutes verankerten Zuständigkeit hat die Autonome Provinz Bozen das Landesgesetz Nr. 58/1988 und das Landesgesetz Nr. 13/1992 erlassen. Im Art. 1 Abs. 1 letzteren Landesgesetzes wird der Betrieb von Tanzsälen, Billardsälen, Spielhallen und anderen Vergnügungstätten geregelt. Die angefochtenen Bestimmungen sind in diesem Zusammenhang entstanden.

2.2. - Dies vorausgeschickt, unterstreicht die Provinz Bozen, dass sich das Sachgebiet gemäß Art. 117 Abs. 2 Buchst. h) der Verfassung im Lichte der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes auf den Erlass von Maßnahmen zur Vorbeugung von Straftaten und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung bezieht. Demzufolge würde nur ein zu diesem Zwecke erlassenes Landesgesetz die vom Rekurssteller herangezogene Verfassungsbestimmung aufgrund der Behauptung, auf der die erhobenen Einwände beruhen, verletzen, nach der auch erlaubte Spiele zur Begehung von strafbaren Handlungen veranlassen können.

Allerdings besteht – im Gegensatz zu den Behauptungen der Staatsadvokatur – der Zweck der angefochtenen Bestimmungen nicht darin zu vermeiden, dass die Ausübung der genannten Tätigkeiten strafbare Folgen haben könnte. Genannte Bestimmungen sollen hingegen ausschließlich dazu dienen, bestimmte Personenkategorien, die aufgrund ihrer persönlichen Situation nicht imstande sind, diese Unterhaltungsformen auf angemessene Weise anzugehen, vor den negativen Folgen auch des erlaubten Spiels zu schützen, sowie außerdem die Auswirkungen der genannten Tätigkeiten auf die örtliche Umgebung und auf die örtliche Sicherheit sowie die mit dem Verkehr, der Lärmbelästigung und der Störung der öffentlichen Ruhe verbundenen Probleme eingeschränkt werden. Der Landesgesetzgeber hat somit die Möglichkeit ausgeschlossen, dass Spielhallen in der Nähe von Einrichtungen genehmigt und betrieben werden, die von Jugendlichen oder jedenfalls von gefährdeten Personen besucht werden.

Im Endeffekt handelt es sich um Bestimmungen zur detaillierten Regelung der Tätigkeit der Spielhallen als öffentliche Betriebe, für die – als solche – gemäß Art. 9 des Statutes für die Region Trentino-Südtirol die Provinz die volle Gesetzgebungsbefugnis innehat.

3. - Der Präsident des Ministerrates hat mit einem späteren Schriftsatz die Behauptung der Provinz beanstandet und darauf hingewiesen, dass sich laut der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (zuletzt mit Erkenntnis Nr. 21/2010) die Gesetzgebungsbefugnis des Staates auf dem Sachgebiet der öffentlichen Ordnung und der Sicherheit de facto nicht nur auf den Erlass der Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten beschränkt, sondern auch auf den Schutz des allgemeinen Interesses der Unversehrtheit der Personen und somit auf den Schutz eines Gutes abzielt, für das eine einheitliche Regelung im ganzen Staatsgebiet erforderlich ist.

Ferner wurde laut der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes die bereits im Art. 159 Abs. 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 31. März 1998, Nr. 112 (Übertragung von Verwaltungsfunktionen und -aufgaben des Staates auf die Regionen und die örtlichen Körperschaften in Anwendung des I. Kapitels des Gesetzes vom 15. März 1997, Nr. 59) festgesetzte Unterscheidung zwischen *Sicherheitspolizei*, für die der Staat im Sinne des Art. 117 Abs. 2 Buchst. h) der Verfassung zuständig ist, und der der Region übertragenen „örtlichen Verwaltungspolizei“, genauestens dargelegt, wobei letztere nur für die mit dem Schutz von spezifischen Befugnissen der Region zusammenhängenden Fälle zuständig ist, während – sofern *wesentliche Rechtsgüter und primäre öffentliche Interessen betroffen sind, auf die das ordnungsgemäße und friedliche Zusammenleben in der gesamtstaatlichen Gemeinschaft gründet*, – nur der Staat die entsprechende Gesetzgebungsbefugnis innehat.

Diese Grundsätze wurden auch – insbesondere im Erkenntnis Nr. 129/2009 – spezifisch in Bezug auf die Provinz Bozen bestätigt.

Im vorliegenden Fall betreffen die angefochtenen Bestimmungen – laut derselben Rekursgegnerin – nicht spezifische Befugnisse der Region, sondern vielmehr *wesentliche Rechtsgüter und primäre öffentliche Interessen*, für die der Staat zuständig ist.

Es ist nämlich unbestreitbar, dass der Jugendschutz – der Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen ist – ein primäres, das gesamte Staatsgebiet umfassendes Interesse ist, dem aufgrund des Wohnortes eines Minderjährigen im Gebiet der Provinz Bozen keine andere Bedeutung beigemessen werden kann.

4. - In einem eigenen Schriftsatz hat die Autonome Provinz Bozen ihrerseits die im Einlassungsschriftsatz enthaltenen Ausführungen noch betont und bestätigt, dass die Regelung des Sachgebietes *öffentliche Ordnung und Sicherheit* nicht mit dem vorliegenden Fall zusammenhängt.

Die angefochtenen Bestimmungen hätten de facto keine Auswirkungen auf die Unterscheidung zwischen erlaubten und unerlaubten Spielen, so dass die einschlägigen staatlichen Bestimmungen diesbezüglich unangetastet blieben. Genannte Bestimmungen würden lediglich die Ausstellung von Bewilligungen für die Eröffnung und den Betrieb von Spielhallen und Vergnügungsstätten in für sensible erachtete Orten einschränken, wobei im Wesentlichen deren Standort mit einer extrem detaillierten Regelung festgelegt wird.

Zur Rechtsfrage

1. - Der Präsident des Ministerrates hat in der Hauptsache die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Art. 1 und 2 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 22. November 2010, Nr. 13 (Bestimmungen im Bereich der erlaubten Spiele) mit der Begründung aufgeworfen, dass der Art. 117 Abs. 2 Buchst. h) der Verfassung verletzt worden sei.

Laut dem Rekurssteller würden die angefochtenen Bestimmungen, die die erlaubten Spiele regeln, weil sie deren Verbreitung einschränken, die Gesetzgebungsbefugnisse der Provinz überschreiten, da sie dem Sachgebiet der *öffentlichen Ordnung und Sicherheit* zuzuordnen sind, für das der Staat aufgrund der oben genannten Verfassungsbestimmung die ausschließliche Zuständigkeit innehat.

Die Regelung der erlaubten Spiele sollte nämlich – ähnlich wie diejenige betreffend die Glücksspiele – zur Kriminalitätsbekämpfung und im Allgemeinen zum Schutz der öffentlichen Ordnung dienen, wobei diese im Lichte der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes – als *Gesamtheit der wesentlichen Rechtsgüter* zu verstehen sind, *auf die das ordnungsgemäße und friedliche Zusammenleben in der gesamtstaatlichen Gemeinschaft gründet*. Durch die Förderung unter der Kontrolle des Staates einer möglichst *flächendeckenden Verbreitung* der erlaubten Spiele gemäß den in den jüngsten Bestimmungen auf diesem Sachgebiet enthaltenen Richtlinien könnte man in der Tat vermeiden, dass *Spieler und Kapitale* in den illegalen Untergrund geraten, und den sich aus dieser Tätigkeit ergebenden erheblichen Finanzfluss überwachen. Auf diese Weise könnte man Phänomene – wie z.B. Geldwäsche, Gewalt gegen zahlungsunfähige Spieler und Vermögenssteigerung für das organisierte Verbrechen – bekämpfen.

In diesem Zusammenhang ist somit auszuschließen, dass die angefochtenen Bestimmungen auf die der Provinz im Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol (DPR vom 31. August 1972, Nr. 670 – Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut Trentino-Südtirol betreffen) zuerkannten Zuständigkeiten zurückführbar sind und insbesondere dem Sachgebiet der öffentlichen Betriebe zugeordnet werden können, für das die Provinz aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Z. 7 des genannten Statutes konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis innehat.

2. - Vorab ist darauf hinzuweisen, dass der Präsident des Ministerrates zwar im Allgemeinen die Erklärung der Verfassungswidrigkeit der Art. 1 und 2 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 13/2010 beantragt, aber de facto beabsichtigt, neben dem Art. 1 nur den Abs. 2 des Art. 2 anzufechten, da im Rekurs nur der Wortlaut dieses Absatzes wiedergegeben wird und die Einwände einzig und allein auf diesen bezogen sind.

Überdies werden durch den genannten Art. 2 Abs. 1 die Befugnisse des Landeshauptmannes zugunsten derjenigen des Staates eingeschränkt, weil durch die Novellierung des Art. 11 Abs. 1 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58 (Bestimmungen betreffend die erlaubten Spiele) nämlich für die Festlegung der erlaubten Spiele auf den Art. 110 Abs. 6 des Einheitstextes über die öffentliche Sicherheit, anstatt (wie früher) auf ein Dekret des Landeshauptmannes verwiesen wird.

Die Bewertung betrifft demzufolge lediglich die Art. 1 und 2 Abs. 2 des Landesgesetzes Nr. 13/2010.

3. - In der Hauptsache ist die Frage unbegründet.

3.1. - Durch die Art. 1 und 2 Abs. 2 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 13/2010 werden das Landesgesetz vom 13. Mai 1992, Nr. 13 (Bestimmungen über öffentliche Veranstaltungen) – durch die Einführung des Art. 5-*bis* und die Novellierung des Art. 12 – bzw. das oben genannte Landesgesetz der Provinz Bozen Nr. 58 /1988 – durch die Einführung des neuen Absatzes 1-*bis* in den Art. 11 – geändert.

Durch die neuen Bestimmungen werden die früheren und unumstrittenen im Art. 1 Abs. 2 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 13/2010 vorgesehenen Befugnisse des Landeshauptmannes, den Betrieb von Spielhallen und ähnlichen Vergnügungsstätten zu genehmigen, lediglich eingeschränkt, indem insbesondere die erlaubten Spiele in sogenannten sensiblen Bereichen verboten werden. Vor Erlass des Gesetzes, das Gegenstand dieses Verfahrens ist, wurden diese Spiele – wie bereits erwähnt – aufgrund des Art. 11 Abs. 1 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 58/1988 (das damals – wie das oben genannte Landesgesetz – nicht von der Regierung angefochten wurde) vom Landeshauptmann festgelegt.

Im Einzelnen wird in dem zum Zwecke des Schutzes „bestimmter Personengruppen“ und „zur Prävention der Spielsucht“ neu eingeführten Art. 5-*bis* des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 13/1992 ausgeschlossen, dass die Bewilligung im Falle ausgestellt werden kann, dass sich die Spielhallen und ähnliche Vergnügungsstätten in der Nähe („im Umkreis von 300 Metern“) von „schulischen Einrichtungen (...),

Jugendzentren oder sonstigen, vorwiegend von Jugendlichen besuchten Einrichtungen oder stationären oder teilstationären Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialbereiches“ befinden. Dabei kann die Landesregierung überdies weitere „sensible Orte“ festlegen, an denen die Spielhallen und ähnliche Vergnügungsstätten nicht liegen dürfen, wobei deren „Auswirkungen auf die örtliche Umgebung und auf die örtliche Sicherheit sowie die mit dem Verkehr, der Lärmbelästigung und der Störung der öffentlichen Ruhe verbundenen Probleme berücksichtigt werden“.

In demselben Art. 5-*bis* – dessen Verletzung aufgrund des Art. 1 Abs. 2 des angefochtenen Gesetzes mit den Geldbußen gemäß Art. 12 Abs. 1 des Landesgesetzes Nr. 13/1992 bestraft wird – werden ferner jegliche Art von Werbemöglichkeit für die Eröffnung oder den Betrieb der genannten Spielhallen und ähnlicher Vergnügungsstätten verboten. Darüber hinaus muss der Betreiber geeignete Garantien vorweisen, dass der Zugang von Minderjährigen zu Spielen, die im Sinne des Einheitstextes über die öffentliche Sicherheit für Minderjährige verboten sind, unterbunden wird.

Im neuen Abs. 1-*bis* des Art. 11 des Landesgesetzes Nr. 58/1988 wird wiederum festgelegt, dass auch die erlaubten Spiele – die nun durch Verweis auf den Art. 110 Abs. 6 des Einheitstextes über die öffentliche Sicherheit festgelegt werden – nicht im Umkreis von 300 Metern von den oben genannten *sensiblen Orten* sowie von den von der Landesregierung weiteren festgelegten Orten „angeboten werden“ dürfen.

3.2. - Dies vorausgeschickt, muss – aufgrund der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes – zwecks Festlegung des Sachgebietes, dem die angefochtenen Bestimmungen angehören, auf den Gegenstand und auf die in diesen enthaltene Regelung unter Beachtung des Zweckes genannter Bestimmungen Bezug genommen werden, wobei Nebenaspekte und Nebenauswirkungen nicht in Betracht zu ziehen sind, so dass auch das geschützte Interesse korrekt und umfassend festgelegt werden kann (u.a. Erkenntnisse Nr. 430/2007 und Nr. 165/2007).

In diesem Fall zielen die angefochtenen Bestimmungen, die unter die Regelung der Veranstaltungen und der gewerblichen Betriebe fallen, da sie vornehmlich den Standort der Spielhallen und der Vergnügungsstätten sowie der Geräte für die erlaubten Spiele betreffen, ausdrücklich darauf ab, Personen zu schützen, die – wegen ihres jungen Alters oder weil sie gesundheitlicher Betreuung oder Sozialhilfe bedürfen – als gefährdeter betrachtet werden. Ferner sollen sie der Spielsucht vorbeugen sowie die nachteiligen Auswirkungen auf die örtliche Umgebung, den Verkehr und die öffentliche Ruhe vermeiden.

Aufgrund der oben hervorgehobenen Eigenschaften sind die angefochtenen Bestimmungen vom Gesetzesrahmen auf dem Sachgebiet der Spiele zu trennen, über das sich der Verfassungsgerichtshof bereits geäußert (Erkenntnisse Nr. 72/2010 und Nr. 237/2006) und erklärt hat, dass die Autonomen Provinzen nicht direkt für den Bereich der *öffentlichen Ordnung und der Sicherheit*, d.h. – aufgrund der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes – für die *Vorbeugung von Straftaten und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung* zuständig sind, wenn damit die *Gesamtheit der wesentlichen Rechtsgüter und der primären öffentlichen Interessen* zu verstehen ist, auf die *das friedliche Zusammenleben in der gesamtstaatlichen Gemeinschaft gründet* (u.a. Erkenntnis Nr. 35/2011).

In diesem Zusammenhang kann der Auslegung des Rekursstellers nicht zugestimmt werden, laut der gerade aufgrund dieser Prinzipien ausschließlich der Staat für den Jugendschutz – dem die angefochtenen Bestimmungen (u.a.) zuzuordnen sind – zuständig ist, weil ein solcher Schutz unbestreitbar ein *primäres öffentliches Interesse* darstellt. Die *primären öffentlichen Interessen*, die zu den in Betracht gezogenen Zwecken zu beachten sind, bestehen nämlich aus den oben erwähnten Gründen einzig und allein in den für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen und friedlichen Zusammenlebens wesentlichen Interessen. Eine davon abweichende Auslegung würde offensichtlich zu einer grenzenlosen Ausdehnung des Begriffes Sicherheit und öffentliche Ordnung führen, welche die verfassungsmäßige Aufteilung der Gesetzgebungsbefugnisse in Frage stellen und potentiell jede Tätigkeit vorwiegend unter die Zuständigkeit des Staates fallen würde. Die bloße Tatsache, dass die geltenden Bestimmungen ein wesentliches Rechtsgut betreffen, reicht als solche nicht aus, um die Gesetzgebungsbefugnis der Region und/oder der Provinzen zugunsten des Staates auszuschließen.

In diesem Fall betreffen die angefochtenen Bestimmungen Situationen, die nicht unbedingt die konkrete Gefahr der Begehung unerlaubter strafrechtlich verfolgbarer Handlungen oder der Störung der wie oben geschilderten öffentlichen Ordnung nach sich ziehen. Es geht vielmehr um die sozialen Folgen des Spielangebots für psychisch schwächere Verbraucher sowie um die Auswirkungen auf das Einzugsgebiet der Spieler.

Die angefochtenen Bestimmungen wirken sich de facto nicht direkt auf die Festlegung und Installierung der erlaubten Spiele, sondern auf Aspekte – wie die Nähe zu bestimmten Orten und die Werbung – aus, die einerseits psychologisch gefährdete oder unreife Personen zum Spielen verleiten könnten, die am leichtesten an die faszinierende Möglichkeit des Spielgewinns glauben. Andererseits handelt es sich um mit dem Verkehr und der Lärmbelästigung in den betroffenen Gebiete verbundene Probleme.

AUS DIESEN GRÜNDEN

erklärt

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

die Unbegründetheit der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Art. 1 und 2 Abs. 2 des Landesgesetzes der Provinz Bozen vom 22. November 2010, Nr. 13 (Bestimmungen im Bereich der erlaubten Spiele), die mit dem eingangs angeführten Rekurs vom Präsidenten des Ministerrates in Bezug auf Art. 117 Abs. 2 Buchst. h) der Verfassung aufgeworfen wurde.

So entschieden in Rom, am Sitz des Verfassungsgerichtshofes, Palazzo della Consulta, am 9. November 2011.